# EU178 – Im Dschungel des Gesetzes

**EU178 – Hohe Anforderungen für die Lebensmittellogistik mit 1.1.2005**

Der Countdown läuft: Ab Januar 2005 muss jedes Lebensmittel bis zu seinem Ursprungsort rückverfolgbar sein. Die EU Verordnung Nr. 178/2002 verpflichtet Unternehmen in der Lebensmittelbranche die Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte sicherzustellen und Verfahren zum Warenrückruf einzuführen.

**Wer ist betroffen? Wie reagiert die Branche?**

Mit der EU Verordnung 178/2002 (die Artikel 18 u. 19, welche die Anforderungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit von Produkten und des Warenrückrufs enthalten, treten zum 01. Januar 2005 in Kraft) werden in allen europäischen Mitgliedsstaaten die Unternehmen in der Prozesskette Lebensmittel bis zum 31. Dezember 2004 verpflichtet,

- die **Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte** sicherzustellen,
- unverzüglich Verfahren einzuleiten, um ein Lebensmittel, das den Anforderungen des Lebensmittelrechts nicht entspricht (Verdacht reicht aus), **vom Markt zu nehmen** und
- die **Behörden** hierüber zu informieren.

**Wortlaut der Verordnung (EG) 178/2002 Rückverfolgbarkeit: Artikel 18 (Auszüge)**

§

(1) Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln [...] ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.

(2) Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel [...] erhalten haben. Sie richten hierzu Systeme und Verfahren ein, mit denen diese Informationen den zuständigen Behörden auf Aufforderung mitgeteilt werden können.

(3) Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer richten Systeme und Verfahren zur Feststellung der anderen Unternehmen ein, an die ihre Erzeugnisse geliefert worden sind. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen. [...]

**Warenrückruf: Artikel 19 (Auszüge)**

(1) Erkennt ein Lebensmittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, so leitet er unverzüglich Verfahren ein, um das betreffende Lebensmittel vom Markt zu nehmen [...] und die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten. Wenn das Produkt den Verbraucher





bereits erreicht haben könnte, unterrichtet der Unternehmer die Verbraucher effektiv und genau über den Grund für die Rücknahme und ruft erforderlichenfalls bereits an diese gelieferte Produkte zurück, wenn andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus nicht ausreichen. [...]

**Definitionen: Artikel 3 (Auszug)**

**Im Sinne der Verordnung bezeichnet der Ausdruck:**

„**Lebensmittelunternehmen**" alle Unternehmen - gleichgültig ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind - die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

„**Rückverfolgbarkeit**" die Möglichkeit, ein Lebensmittel oder Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen.

**Dies stellt die Unternehmen der Branche vor folgende Frage:**

✍ Sind Systeme und Verfahren vorhanden, welche die systematische Verfolgbarkeit und Rückverfolgbarkeit Ihrer Produkte im Tagesgeschäft gewährleisten?

✍ Können jederzeit unverzüglich Maßnahmen eingeleitet werden, um ein selbst hergestelltes, weiterverarbeitetes oder distributiertes Produkt vom Markt zu nehmen?

**Standpunkt der in der CCG vertretenen Lebensmittelunternehmen *(*)***

Die geforderte Rückverfolgbarkeit der Produkte muss im Tagesgeschäft sichergestellt sein, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen und im Krisenfall einen gezielten Warenrückruf durchführen zu können. Ziel ist hierbei die Vermeidung einer kompletten Aussonderung von Produkten und der damit verbundenen Kosten sowie Imageschäden.

**Die Lösung – Automatische Rückverfolgung mittels ALWIS 3.6**

*Mit ALWIS 3.6 setzen wir die Empfehlung der CCG, der Rückverfolgung auf NVE Basis wie folgt um:*

In ALWIS können beliebig viele (1:n Relation) Kriterien, in Folge TI (=Track Information) genannt, der Rückverfolgung zugrunde gelegt werden: z.B. Lieferant (bei mehr als einem Lieferanten je Artikel), Charge(n), Mindesthaltbarkeitsdatum, Produktionsdatum, NVE des Lieferanten, usw.

**Verfolgung auf Basis Lagerobjekt (NVE) bzw. Handlingseinheit (Colli)**

Grundsätzlich erfolgt in ALWIS die Auszeichnung jedes Lagerobjektes (z.B. Palette, Behälter) im Wareneingang mit einer NVE (Nummer der Versandeinheit = SSCC Serial Shipping Container Code). Sofern durch den Lieferanten die Ware bereits mit einem NVE Etikett ausgezeichnet wurde, kann dieses weiter verwendet werden. Bei Vereinnahmung von nicht entsprechend ausgezeichneter Ware wird diese im Zuge des Wareneingangsprozesses mit einem vorgedruckten NVE Etikett ausgezeichnet

und die dahinter liegenden Daten (Lieferant, Artikel, MHD, Charge, usw.) mit der NVE „verheiratet“, d.h. in der Datenbank hinterlegt. Die zu verfolgende Information (TI=Track Information) wird entweder vom Hostsystem übertragen (z.B. Aviso) oder im Wareneingang erfasst und ist dann über die gesamten Prozesse (von der Einlagerung über den Nachschub bis hin zum Kommissionierplatz) verfolgbar.

Für die Verfolgung am Kommissionierplatz bietet ALWIS folgende Möglichkeiten an, welche unter Berücksichtigung der kundenspezifischen Rahmenbedingungen zur Anwendung kommen:

***1. Rückverfolgung über Nulldurchgang (d.h. keine Vermischung am K-Platz)***

Dies bedingt, dass der Nachschub erst dann ausgelöst wird, wenn durch den Anwender bestätigt wird, dass von dem Lagerobjekt, von welchem kommissioniert wird, kein Bestand mehr vorhanden ist. Diese Variante hat den Vorteil einer exakten Information, da zu jedem Zeitpunkt der Bestand am K-Platz über die Nulldurchgangsinventur exakt geführt wird und somit die TI (Trace Information) eindeutig den Kommissionieraufträgen zugeordnet werden kann. Um diese Variante effizient anwenden zu können, sind jedoch entsprechende organisatorische bzw. lagertechnische Voraussetzungen notwendig (z.B. Schwerkraftrollenbahn, sodass mit Bestätigung des Nulldurchgang automatisch das Nachschub Lagerobjekt zugeführt wird), um Wartezeiten bei der Kommissionierung zu minimieren.

***2. Rückverfolgung durch Bestandsfortschreibung***

Diese Variante kommt zur Anwendung, wenn der Nachschub auf den K-Platz bereits dann erfolgt, wenn eine Mindestmenge unterschritten wird. In diesem Fall sind im System mehr als eine TI (Trace Information) am K-Platz hinterlegt. Um nun die Zuordnung zu den Kommissionieraufträgen durchzuführen bietet ALWIS folgende Möglichkeiten an:

*a) Automatische Auflösung der TI am K-Platz beim Nachschub der n+2ten Palette*

Hier wird davon ausgegangen, dass spätestens beim Nachschub der übernächsten (n+Xten, X=2 parametrierbar) Palette, die Ware vom aktuellen Lagerobjekt entnommen wurde (d.h. in der Kommissionierung ist organisatorisch sicherzustellen, dass nach dem X-ten Nachschub keine Ware mehr am K-Platz vorhanden ist – z.B.: Restmenge wird beim Nachschub in den Gang gestellt und ist vorzugsweise zu entnehmen, oder Restmenge wird auf die Nachschubpalette gestellt). Somit ist zwar keine eindeutige Eingrenzung auf die TI von einem Lagerobjekt möglich, jedoch in der Regel auf die TI von zwei Lagerobjekten. Legt man als TI die Charge zu Grunde und geht man von einer Chargengröße von z.B. 10 Paletten aus, so wäre bei ca. 90% der Kommissionierposition die Eingrenzung eindeutig auf eine Charge möglich, lediglich bei 10% ebenfalls eine Eingrenzung, jedoch auf zwei Chargen, möglich. Diese





Variante stellt keinen Mehraufwand in der Kommissionierung dar und empfiehlt sich bei klassischer Kommissionierung von Paletten auf Bodenplätzen. [...]

*b) Auswahl der TI durch den Anwender im Zuge der Kommissionierung*

In dieser Variante wird der Anwender immer dann aufgefordert aus einer Liste die tatsächlich entnommene TI auszuwählen, wenn keine eindeutige Zuordnung möglich ist. Diese Variante setzt eine Identifikation der TI (Charge) durch den Benutzer voraus, d.h. die Ware muss entsprechend ausgezeichnet sein und ist mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Daher empfiehlt sie sich nur dort, wo eine eindeutige Zuordnung notwendig ist.

*c) Automatische Erfassung der Charge im Zuge der Kommissionierung (Scanning, RF-ID)*

Hier wird im Zuge der Kommissionierung die TI erfasst, dies setzt jedoch voraus, dass jede Handlingseinheit (z.B. Colli) mit einer entsprechenden Identifikation (z.B. Barcode mit Charge) ausgezeichnet ist. Mit dieser Variante ist eine 100% eindeutige Zuordnung der TI zu den Kommissionieraufträgen möglich.

Nach der Kommissionierung werden die TI Daten zu der Kommissionierung in Archivtabellen exportiert und stehen für Abfragen zur Verfügung. Somit kann bei Bedarf umgehend Auskunft über den aktuellen Bestand auf Lager und wer wann welche Ware erhalten hat, gegeben werden.

**Was ist zu beachten?**

Neben Sonderabläufen (z.B.: Mengen Wareneingang, Teilmengennachschub, Retouren, usw.) ist insbesondere die Entscheidung, welche Information (z.B. nur Charge oder auch NVE des Lieferanten) verfolgt werden soll, das Datenvolumen und die Aufbehaltezeit bei der Dimensionierung zu berücksichtigen.

**Fazit**

Mit ALWIS wird nicht nur den gesetzlichen Anforderungen genüge getan, sondern Sie sind im Krisenfall auch in der Lage, einen gezielten Warenrückruf durchzuführen. D.h. eine komplette Aussonderung von Produkten kann vermieden und die damit verbundenen Kosten und Imageschäden minimiert werden.

(*) „Management-Informationspapier“ der CCG
http://www.ccg.de/ccg/inhalt/e4/e890

**Herausgeber:**
LOGIM Software GmbH
Logistics Information Management
Neuschloß1, A-8142 Wundschuh
Tel +43 (3135) 55552-236, Fax-DW -255
www.logim-software.com

**Redaktion:**
Anita Weninger, Assistenz Vertriebsleitung
logimpuls@logim-software.com